

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Burschenverein Harlaching e.V.“.

Er ist beim Amtsgericht - Registergericht München unter der Nummer VR202409 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München Harlaching.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen bayerischen Brauchtums. Dies soll insbesondere erfolgen durch die Aufstellung und Pflege eines Maibaumes in Harlaching, sowie durch die Erforschung und Weitervermittlung dieser Sitten und Gebräuche durch Feste, Ausstellungen und Vorträge. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen anerkannten Burschenvereinen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Burschen), Mitgliedern auf Probe und aus Ehrenmitgliedern.

(2) Als Burschen aufgenommen werden können ledige natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zunächst nur als Mitgliedschaft auf Probe beantragt werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist.

(3) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss und nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese nicht zu begründen.

(4) Hat die Vorstandschaft den Antrag auf Mitgliedschaft angenommen, entsteht ab Aufnahmebeschluss für die Dauer von mindestens 9 Monaten eine Mitgliedschaft auf Probe. Innerhalb der Probezeit kann der Vorstand mit Beschluss die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(5) Mindestens 9 Monate nach Aufnahmebeschluss entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Mitglieds auf Probe als ordentliches Mitglied mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Vorausgesetzt wird, dass sich das Mitglied auf Probe um den Verein verdient gemacht hat und als würdig erweist.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist eine vorherige Mitgliedschaft beim Verein. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Den Ehrenmitgliedern wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht, sie haben keine Beiträge mehr zu leisten.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Heirat

(8) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ihm erheblich vereinschädigendes Verhalten nachzuweisen ist, es drei Mal innerhalb eines Jahres anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen unentschuldigt fernbleibt oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jedes Mitglied auf Probe die Pflicht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
- (3) Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Lederhose einen Hosenträger des Vereins zu tragen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt 50 Euro pro Jahr. Von den Mitgliedern auf Probe wird kein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags stimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitgliedern ab.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein ist unpolitisch, überparteilich und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Seine Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Ernennung eines aktiven Mitgliedes zum Ehrenmitglied
- f) Entscheidungen über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Email unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand oder dessen Vertreter.
- (6) Die Teilnahme ist für alle Mitglieder verpflichtend, sofern bis 24 Stunden vor Beginn keine schriftliche Entschuldigung unter Nennung triftiger Gründe an info@bv-harlaching.de gesendet wurde.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu organisieren und zu koordinieren. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen. Der erste Vorstand, vertreten durch den zweiten Vorstand, vertreten durch den Kassier, vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
- (4) Der zweite Vorstand hat das Recht und die Pflicht, in Abwesenheit des ersten Vorstandes, diesen zu vertreten und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokoll über die Mitgliederversammlungen zu führen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden (Geld- und Sachspenden) aufgebracht.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch Beschluss des Vorstands vom Kassier geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer entsprechend der Vorstandschaft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sollen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf den gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.

- (4) Minderjährige Mitglieder sind voll stimmberechtigt.
- (5) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
- (6) Für die Wahlen zur Vorstandschaft gilt Folgendes:
 - a) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
 - b) Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für zwei Jahre gewählt.
- (8) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist für alle Beschlüsse die absolute Mehrheit erforderlich.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungsvorschläge sind unter Nennung des jeweiligen Paragraphen mindestens 7 Tage zuvor schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen anerkannten gemeinnützigen Verein in Harlaching. Die Vorstandschaft entscheidet, welchem Verein das Vermögen zu Gute kommt.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste Vorstand, der zweite Vorstand und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 02.09.2017 in Kraft.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder erhalten je eine Abschrift der Vereinssatzung.